OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753048/8/KHa/CK

Datum:
Linz, 30. Jänner 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des M__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. C__, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21. August 2023, GZ: IKD-2023-176396/18-Fü, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als der Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21. August 2023, GZ: IKD-2023-176396/18-Fü, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Oberösterreichische Landesregierung zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 21. August 2023, GZ: IKD-2023-176396/18-Fü, wies die Oberösterreichische Landesregierung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 25. Oktober 2022 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft ab.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, aufgrund der vorgelegten Unterlagen sei festgestellt worden, dass das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Bf in den letzten 36 Monaten 549,23 Euro betragen habe. Der entsprechende ASVG-Richtsatz habe im selben Zeitraum 991,09 Euro monatlich für eine Einzelperson betragen. Die Höhe des durchschnittlichen Einkommens der letzten 36 Monate entspreche damit nicht jener des ASVG-Richtsatzes. Mit Schreiben vom 7. Juni 2023 und nochmaliger Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme am 21. Juli 2023 sei der Bf informiert und ihm die Möglichkeit eingeräumt worden, dazu eine Stellungnahme binnen zwei Wochen abzugeben. Von dieser Möglichkeit habe der Bf keinen Gebrauch gemacht. Da die monatlichen Durchschnittseinkünfte der letzten 36 Monate nicht die Höhe der ASVG-Richtsätze im genannten Zeitraum erreicht hätten, sei der Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und führte darin im Wesentlichen aus, dass für fünf Kinder die amtsbekannte Familienbeihilfe bezogen werde. Die Miete in Höhe von 783 Euro werde vom Bruder des Bf bezahlt. Die bisher vorgelegten Einkommenssteuerbescheide würden ein Netto/Netto-Einkommen ergeben, da so gut wie alle Ausgaben des täglichen Lebens aus dem Gewerbebetrieb seiner Firma bestritten würden. Aus dem Gewerbebetrieb würde der Bf monatlich 1.800 Euro lukrieren, die er jeweils vom Geschäftskonto behebe. Selbst der PKW, den der Bf auch privat benütze, werde von der Firma bezahlt. Die Einkommen der Jahre 2022 und 2023 würden höher als bisher ausfallen.

I.3. Mit Schreiben vom 11. September 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte den Bf daraufhin auf, einen Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe für alle fünf Kinder, die in der

Beschwerde erwähnten Einkommenssteuerbescheide, einen Nachweis hinsichtlich des monatlich zur Verfügung stehenden Betrags in Höhe von 1.800 Euro inklusive der diesbezüglichen Bezugsdauer, Nachweise der erwähnten Einkommen in den Jahren 2022 und 2023 sowie einen KSV Infopass, SV Datenauszug der Ex-Gattin des Bf sowie Nachweise betreffend deren Einkommen bis zur Scheidung im Dezember 2021 vorzulegen.

I.5. Diesbezüglich teilte der Bf innerhalb der gesetzten Frist mit, dass an die Ex-Gattin seit November 2023 kein Unterhalt mehr bezahlt werden müsse, da diese selbst Arbeit gefunden habe. Der Einkommenssteuerbescheid 2023 und die vorläufige Einnahmen-Ausgabenrechnung für 2023 können erst in drei Wochen vorgelegt werden. Der Bezug der Familienbeihilfe ergebe sich aus der Umsatzliste der Hypo-Bank. Aus den Bestätigungen von Mag. E__ würden sich die entnommenen Gewinnanteile ergeben. Dieser Eingabe des Beschwerdeführers beigelegt wurde das Schreiben der Unternehmensberaterin Mag. F__, die Einkommenssteuerbescheide der Jahre 2019, 2020 und 2021 sowie eine Umsatzliste des Kontos des Bf für den Zeitraum von 1. Jänner 2021 bis 7. November 2023.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie in die Beschwerde, durch Einsicht in die nach Beschwerdevorlage ergänzend eingelangten Unterlagen sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Jänner 2024, in welcher sowohl der Beschwerdeführer als auch die Zeugin Mag. F__ zu den Einkommensverhältnissen des Beschwerdeführers befragt wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

II.1. Der Bf, ein libanesischer Staatsangehöriger, geboren am tt.mm.jjjj, stellte am 25. Oktober 2022 einen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft.

II.2. Hinsichtlich der finanziellen Mittel des Bf ist festzuhalten, dass dieser Gesellschafter der H__, eingetragen im Firmenbuch zu FN [...] ist, welche der Beschwerdeführer gemeinsam mit seinem Bruder I__ betreibt.

Gemäß Einkommenssteuerbescheid des Bf für 2019 betrugen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (resultierend aus der Gesellschafterstellung des Beschwerdeführers an der H__) in diesem Jahr 17.352,99 Euro. Die „Abschreibung Erhöhung des Cash flows“ betrug nach dem Schreiben der Unternehmensberaterin des Bf vom 15. September 2023 1.215,50 Euro, die Privatentnahmen des Bf betrugen 20.039,18 Euro.

Gemäß dem Einkommenssteuerbescheid des Bf für 2020 betrugen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (resultierend aus der Gesellschafterstellung des Beschwerdeführers an der H__) in diesem Jahr 9.967,99 Euro. Die „Abschreibung Erhöhung des Cash flows“ betrug nach dem Schreiben der Unternehmensberaterin des Bf vom 15. September 2023 1.215,60 Euro, die Privatentnahmen des Bf betrugen 20.039,16 Euro.

Gemäß dem Einkommenssteuerbescheid des Bf für 2021 betrugen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (resultierend aus der Gesellschafterstellung des Beschwerdeführers an der H__) in diesem Jahr 9.929,96 Euro. Die „Abschreibung Erhöhung des Cash flows“ betrug nach dem Schreiben der Unternehmensberaterin des Bf vom 15. September 2023 1.215,50 Euro, die Privatentnahmen des Bf betrugen 20.039,16 Euro.

Gemäß der Einkommenssteuererklärung des Bf für das Jahr 2022 betrugen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (resultierend aus der Gesellschafterstellung des Beschwerdeführers an der H__) 17.741,90 Euro. Die „Abschreibung Erhöhung des Cash flows“ betrug nach dem Schreiben der Unternehmensberaterin des Bf vom 15. September 2023 1.215,60 Euro, die Privatentnahmen des Bf betrugen 20.039,16 Euro. Ein Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2022 liegt noch nicht vor.

Bis Mitte des Jahres 2019 befand sich der Bf in einem Schuldenregulierungsverfahren.

II.3. Der Bf war bis 9. Dezember 2021 mit seiner nunmehrigen Exgattin A__ verheiratet. Diese ging im Jahr 2019 und bis März 2020 einer Vollzeitbeschäftigung bei der Österreichischen Post nach und bezog für diese Berufstätigkeit ein Gehalt, welches vom Beschwerdeführer mit etwa 1.500 Euro netto monatlich angegeben wurde. Ab März 2020 und jedenfalls bis zur Scheidung im Dezember 2021 bezog die Ex-Frau des Bf keinerlei Einkommen mehr. Gemäß dem vor dem Bezirksgericht Linz geschlossenen Scheidungsvergleich vom 9. Dezember 2021 zu GZ: 67 Fam 9/21y, ist der Bf verpflichtet, seiner Ex-Gattin ab Jänner 2022 einen monatlichen Unterhaltsbetrag in Höhe von 200 Euro zu leisten. Ausgangsbasis dieser Unterhaltsvereinbarung ist laut Scheidungsvergleich ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen des Bf iHv 1.660 Euro und der Exgattin des Beschwerdeführers von 0 Euro. Die Exgattin des Bf ist seit November 2023 wieder berufstätig.

II.4. Der Bf bezieht seit 2019 für alle fünf Kinder die Familienbeihilfe. Die fünf im Scheidungsvergleich vom 9. Dezember 2021 genannten Kinder leben mit dem Beschwerdeführer im gemeinsamen Haushalt an der Adresse [...]. Die Miete für die private Wohnung des Bf sowie die Parkplatzmiete werden vom Konto der H__ (lautend auf den Bruder des Bf) bezahlt.

Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den nach Beschwerdevorlage eingebrachten Unterlagen und den Ausführungen des Bf sowie insbesondere seiner zeugenschaftlich einvernommenen Unternehmensberaterin in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 16. Jänner 2024.

III.2. Anzuführen ist darüber hinaus, dass die Unternehmensberaterin des Bf die Angaben in ihrem Schreiben vom 15. September 2023 auch zeugenschaftlich bestätigte und diese nochmals erklärend dargelegt hat. Die einvernommene Zeugin führte ebenfalls aus, dass die Parkplatzmiete bzw. die Mietzahlungen für die private Wohnung des Bf vom Konto der H__ bezahlt werden. Hinsichtlich der Berufstätigkeit der Ex-Gattin des Bf bis März 2020 und dem daraus lukrierten Einkommen ist die Aussage des Bf glaubwürdig und ist seine Aussage, wonach er von seiner Exgattin aufgrund des angespannten Verhältnisses zueinander keine diesbezüglichen Unterlagen erhalten würde, nachvollziehbar. Aus der glaubwürdigen Angabe des Bf stammt auch die Feststellung, wonach die Ex-Frau seit November 2023 wieder einer Arbeit nachgeht.

III. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 idF BGBl. I Nr. 221/2022, lauten wie folgt:

„Verleihung
§ 10.
(1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn
1. er sich seit mindestens zehn Jahren rechtmäßig und ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat und davon zumindest fünf Jahre niedergelassen war;
2. er nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die der Verurteilung durch das ausländische Gericht zugrunde liegenden strafbaren Handlungen auch nach dem inländischen Recht gerichtlich strafbar sind und die Verurteilung in einem den Grundsätzen des Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, entsprechendem Verfahren ergangen ist;
3. er nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist;
4. gegen ihn nicht wegen des Verdachtes einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Vorsatztat oder eines mit Freiheitsstrafe bedrohten Finanzvergehens bei einem inländischen Gericht ein Strafverfahren anhängig ist;
5. durch die Verleihung der Staatsbürgerschaft die internationalen Beziehungen der Republik U__ nicht wesentlich beeinträchtigt werden;

6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. sein Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist oder der Fremde seinen Lebensunterhalt aus tatsächlichen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße sichern kann und
8. er nicht mit fremden Staaten in solchen Beziehungen steht, dass die Verleihung der Staatsbürgerschaft die Interessen der Republik schädigen würde.
(1a) [...]
(1b) Nicht zu vertreten hat der Fremde seinen nicht gesicherten Lebensunterhalt insbesondere dann, wenn dieser auf einer Behinderung oder auf einer dauerhaften schwerwiegenden Krankheit beruht, wobei dies durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen ist.
(2) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden nicht verliehen werden, wenn
1. bestimmte Tatsachen gemäß § 53 Abs. 2 Z 2, 5, 8, 9 und Abs. 3 des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, vorliegen; § 53 Abs. 5 FPG gilt;
2. er mehr als einmal wegen einer schwerwiegenden Verwaltungsübertretung mit besonderem Unrechtsgehalt, insbesondere wegen § 99 Abs. 1 bis 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159, wegen § 37 Abs. 3 oder 4 des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, § 366 Abs. 1 Z 1 i.V.m. Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, wegen §§ 81 bis 83 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, oder wegen einer schwerwiegenden Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes 2005, des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, des Grenzkontrollgesetzes (GrekoG), BGBl. Nr. 435/1996, oder des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG), BGBl. Nr. 218/1975, rechtskräftig bestraft worden ist; § 55 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, gilt;
3. gegen ihn ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist;
4. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
5. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
6. gegen ihn das mit einer Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG einhergehende Einreiseverbot weiterhin aufrecht ist oder gegen ihn in den letzten 18 Monaten eine Ausweisung gemäß § 66 FPG rechtskräftig erlassen wurde oder
7. er ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.
(3) Einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, darf die Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn er
1. die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterläßt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder
2. auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.
(4) [...]
(5) Der Lebensunterhalt (Abs. 1 Z 7) ist dann hinreichend gesichert, wenn feste und regelmäßige eigene Einkünfte aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen

oder Versicherungsleistungen zum Entscheidungszeitpunkt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt vom Fremden nachgewiesen werden, wobei jedenfalls die letzten geltend gemachten sechs Monate unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt liegen müssen. Im geltend gemachten Zeitraum müssen die eigenen Einkünfte des Fremden ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach dem Durchschnitt der Richtsätze des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, der letzten drei Jahre entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und durch Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. Wird in den letzten geltend gemachten sechs Monaten unmittelbar vor dem Antragszeitpunkt Kinderbetreuungsgeld gemäß den Bestimmungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes – KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, bezogen, so gilt in dem Zeitraum in dem Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, der Lebensunterhalt jedenfalls als hinreichend gesichert.
[…]

§ 10a.
(1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist weiters der Nachweis
1. über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, und
2. von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes.
(2) Ausgenommen von den Nachweisen nach Abs. 1 sind:
1. Fälle der §§ 10 Abs. 4 und 6, 11a Abs. 2, 13, 57, 58c sowie 59;
2. Fremde, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündige Minderjährige sind;
3. Fremden, denen auf Grund ihres physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustandes, insbesondere auch auf Grund von Sprach- oder Hörbehinderungen, die Erbringung der Nachweise nicht möglich ist und dies durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
4. andere, nicht nur allein auf Grund ihres Alters selbst nicht handlungsfähige Fremde.
[…]

§ 20.
(1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn
1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und

3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.
(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde
1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.
(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.
(5) […]

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hierzu erwogen:

V.1. Gemäß § 28 Abs 3 VwGVG hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

V.2. Die belangte Behörde wies den Antrag des Bf auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 7 iVm § 10 Abs. 5 StbG ab, da der Lebensunterhalt des Bf nicht hinreichend gesichert sei. Nun kamen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung weitere, für die Berechnung relevante Daten hervor, die von der Behörde – insbesondere im Hinblick auf das von ihr verwendete Berechnungstool – auf wesentlich effizientere Weise einer Überprüfung hinsichtlich der nunmehr ausreichenden finanziellen Mittel zugeführt werden können.

V.3. Weiters müsste der Bf – im Falle des Vorliegens der finanziellen Mittel – einen Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung und die sich daraus ableitbaren Grundprinzipien sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes (vgl § 10a Abs. 1 Z 2 StbG) erbringen. Diesbezüglich

besteht die übliche Vorgangsweise der belangten Behörde darin, dass Staatsbürgerschaftswerber erst bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen zur Absolvierung der entsprechenden Prüfung eingeladen werden, weshalb der Bf bislang noch keine Möglichkeit erhielt, diese Prüfung abzulegen. Die Ablegung der entsprechenden Prüfung beim Landesverwaltungsgericht ist hingegen nicht vorgesehen und somit auch nicht möglich, weshalb auch aus diesem Grund die Sache an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist.

V.4. Darüber hinaus darf gemäß § 10 Abs. 3 StbG einem Fremden, der eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verliehen werden, wenn dieser die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm diese möglich und zumutbar sind oder auf Grund seines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

Mit den Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs. 3 StbG hat sich die belangte Behörde bislang nicht befasst.

Gemäß § 10 Abs. 3 StbG ist das vorherige Ausscheiden aus dem Staatsverband jedoch nicht zwingende Voraussetzung der Verleihung. Es hängt von der Rechtslage im Herkunftsstaat ab, ob der Antragsteller seine Staatsbürgerschaft bei Annahme einer anderen Staatsbürgerschaft automatisch verliert oder ob er eigens um die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband ansuchen muss (*Plunger/Esztegar/Eberwein*, StbG Kommentar, § 10 Rz 31).

Verschiedene ausländische Rechtsordnungen lassen zur Vermeidung von Staatenlosigkeit ein Ausscheiden aus ihrem Staatsverband zunächst nicht zu, verlangen dafür aber nicht erst den Erwerb der anderen Staatsbürgerschaft, sondern begnügen sich mit deren Zusicherung. Um auch in solchen Fällen ein Ausscheiden zu ermöglichen, sieht das StbG in § 20 das Institut der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft vor. Ausgehend von diesem Zweck kommt ein Zusicherungsbescheid aber nur dann in Betracht, wenn eine zunächst nicht (oder nur bedingt) mögliche oder nicht zumutbare Aufgabe der fremden Staatsangehörigkeit durch eben diesen Zusicherungsbescheid möglich und zumutbar gemacht wird bzw. erleichtert werden könnte. Steht das Gegenteil von vornherein fest, wäre ein Zusicherungsbescheid hingegen rechtswidrig und hätte die Staatsbürgerschaftsbehörde sofort einen Verleihungsbescheid zu erlassen. Stellt sich die Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit aber erst später heraus, so greift § 20 Abs. 3 Z 2 StbG, wonach die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, zu verleihen ist, sobald der Fremde nachweist, dass ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren. § 20 Abs. 3 Z 2 StbG erfordert vor Erlassung eines Zusicherungsbescheides Ermittlungen dahingehend, ob die Erlassung eines solchen Bescheides ein Ausscheiden aus dem fremden

Staatsverband möglich und zumutbar macht bzw. erleichtern könnte (vgl. VwGH 3.5.2000, 99/01/0414).

Insofern ist durch die belangte Behörde zu prüfen, ob der Libanon die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft voraussetzt, um den Bf aus der libanesischen Staatsbürgerschaft zu entlassen oder ob eine Zusicherung der Verleihung erforderlich ist, bzw. ob eine Entlassung aus dem libanesischen Staatsverband ohne Zusicherung und ohne Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft vorgesehen ist. Davon hängt ab, ob die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Bf unmittelbar (gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf § 34 StbG für den Fall, dass der Libanon den Bf aus seinem Staatsverband ohne vorangegangene Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht entlassen würde) mit Bescheid zu erfolgen hat oder ob die Erlassung eines Zusicherungsbescheids erforderlich ist.

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich käme für den Fall, dass das Ermittlungsverfahren das Erfordernis der Erlassung eines Zusicherungsbescheids ergeben sollte, keine Zuständigkeit zur Erlassung eines derartigen Bescheids zu. Sache des gegenständlichen Verfahrens ist ausschließlich die Beschwerde gegen die Abweisung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein darüber hinausgehendes Verfahren betreffend die Erlassung eines Zusicherungsbescheids würde – ungeachtet der Frage der dafür erforderlichen Kompetenz – jedenfalls die Sache des gegenständlichen Verfahrens überschreiten.

V.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verweist die Sache daher gemäß § 28 Abs. 3 S 2 VwGVG an die belangte Behörde zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts und Erlassung eines neuen Bescheids zurück.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas